

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 4 (1912)

**Heft:** 3

  

**Rubrik:** Internationale Gewerkschaftsbewegung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aufgehoben, wonach ein Handelsangestellter mit 2400 Mk. Jahresgehalt für den Fall der Uebertretung eines Konkurrenzverbotes sich zu einer Konventionalstrafe von nicht weniger als 100,000 Mark verpflichtet hatte. Ein solch extremer Fall liegt hier aber nicht vor. Weder die Höhe der Konventionalstrafe, die in ihrem Maximum etwa 25 Prozent des gesamten Werklohnes ausmacht, noch die Vermögenslage des Schuldners rechtfertigen eine solche Annahme, so dass im Prinzip die Konventionalstrafklausel als zu Recht bestehend anerkannt werden muss.

Was nun die Frage anbelangt, ob im Hinblick auf den ausgebrochenen *Streik* die Konventionalstrafe aus dem Titel der *höhern Gewalt* zu reduzieren sei, ist vorerst zu bemerken, dass in der Rechtsprechung eine genaue Definition des Begriffes der höhern Gewalt bisher nicht gegeben worden ist. Als höhere Gewalt wurden bisher namentlich Naturereignisse bezeichnet, die auch bei *grösster Aufmerksamkeit* nicht haben vorausgesehen und haben abgewendet werden können. In gleicher Weise zu behandeln sind auch Ereignisse anderer Art, insofern sie — wie zum Beispiel ein Krieg — gerade so wenig wie Naturereignisse voraussehen waren und denen gegenüber der einzelne nicht minder *ohnmächtig* dasteht. Wendet man diese Grundsätze auf den *Streik* an, so ist zu sagen, dass dieser sich *nicht ohne weiteres als höhere Gewalt* bezeichnen lässt. Der Streik ist heute vielmehr ein derart *alltägliches Kampfmittel* der Arbeiter, dass er beim Abschluss jedes auf längere Zeit berechneten Vertrages als *möglich vorausgesehen* werden kann und dass mit seinem Eintritt geradezu gerechnet werden muss; ganz besonders trifft dies im Baugewerbe zu. Dazu kommt, dass sich ein Streik gewöhnlich nicht mit einer solchen Wucht äussert, dass der betroffene Arbeitgeber ihm ohnmächtig gegenübersteht und keine Möglichkeit zu Gegenmassregeln besitzt. Vorzubehalten sind natürlich gewisse ausserordentliche Fälle, wie zum Beispiel der plötzliche Ausbruch eines *Generalstreiks* in einem gesamten Lande. Aus all diesen Gründen kann daher die Frage, ob ein Streik als höhere Gewalt zu betrachten ist, *nicht absolut bejaht oder verneint*, sondern es muss *jeder einzelne Fall besonders geprüft werden*. Im vorliegenden Prozesse sind nun solche ausserordentliche Umstände, die die Annahme höherer Gewalt rechtfertigen würden, *nicht gegeben*. Denn einen Streik von verhältnismässig so geringer Dauer habe der Unternehmer bei Eingehung des Vertrages wohl voraussehen können, und er habe daher vorsichtigerweise bei Festsetzung der Frist mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. Es kann ihm daher aus diesem Grunde eine Herabminderung der Konventionalstrafe nicht zugebilligt werden.»

Der Standpunkt, den in diesem Falle das Bundesgericht eingenommen hat, ist wohl der gerechteste und vernünftigste, den man unter den heute gegebenen Umständen in solchen Dingen einnehmen kann; er ist darum auch der unsere.

Nun, was wollt ihr denn mehr, als euch darüber freuen, wird man uns bemerken. Aber, « *nume nid gsprengt* », sagt der Berner. Es handelte sich im vorliegenden Falle ausschliesslich um Privatinteressen und da hat der grössere Geldsack dem kleinern gegenüber Recht bekommen. Was soll man aber gegenüber den Erwägungen des Bundesgerichts zu den **Streikklauseln** sagen, die Stadtgemeinden wie Zürich in ihre Reglemente oder Verordnungen über Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmungen aufnehmen, die andere Gemeinden, wie Winterthur, St. Gallen, Bern und so fort von Fall zu Fall häufig den Unternehmern beim Abschluss von Submissionsverträgen zugestehen?

Dazu ist nur zu sagen:

Streik gilt in der Regel als höhere Gewalt, wo es gilt, auf Kosten der Bevölkerung die Geld- und Machtinteressen des Unternehmertums gegenüber den um ihre Existenz kämpfenden Arbeitern zu schützen; dagegen hört die höhere Gewalt des Streiks da auf, wo deren Anerkennung die Geldinteressen einer Kapitalistengruppe gefährdet, die mächtiger ist als der in Frage kommende Unternehmer.



## Internationale Gewerkschaftsbewegung.

### Frankreich.

Die wieder mit erheblicher Verspätung veröffentlichte Gewerkschaftsstatistik des französischen Arbeitsamtes weist eine Zunahme der Arbeiterorganisationen auf, die jedoch aufgewogen wird durch die Zunahme der Unternehmerorganisationen. Diese Statistik umfasst alle Organisationen, die auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes konstituiert sind, also sowohl Unternehmer- als auch Arbeiterorganisationen. Unter letzteren befinden sich auch solche, die unter die Gewerkschaften eigentlich nicht rubriziert werden können, Vereine, die sich mit der Arbeitsvermittlung und bestenfalls mit der Unterstützung kranker und arbeitsloser Mitglieder befassen und nicht als Kampforganisationen gerechnet werden können. Da die Statistik keinerlei Angaben über Einnahmen und Ausgaben der aufgeführten Gewerkschaften enthält, auch keine Angabe, wieviel Organisationen Streikunterstützung zahlen, fehlt jede Kontrolle über die Genauigkeit der angegebenen Mitgliederzahlen wie über den gewerkschaftlichen Charakter der Organisationen. Da jedoch die *Confédération Générale du Travail* selbst keine Gewerkschaftsstatistik veröffentlicht — die in den Berichten an die Gewerkschaftskongresse enthaltenen Angaben können als solche nicht gelten — müssen wir uns mit der offiziellen Statistik bescheiden, die jedoch auch nur mit der nötigen Reserve aufgenommen werden darf. Nach dieser Statistik verlief die Mitgliederbewegung der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen — wir übergehen die bedeutungslosen *gemischten Syndikate* und die *landwirtschaftlichen Syndikate*, die in Wirklichkeit aus Bauern und Pächtern

zusammengesetzte Genossenschaften sind — während den letzten fünf Jahren folgendermassen:

	Organisierte Arbeiter	Organisierte Unternehmer
1. Januar 1907	896,012	315,271
1. » 1908	957,102	331,475
1. » 1909	944,761	340,141
1. » 1910	977,350	368,547
1. » 1911	1,029,238	403,759

Die Zahl der organisierten Arbeiter hat also während den letzten fünf Jahren um 133,226 zugenommen, die der Unternehmer um 88,488. Dieses für die Arbeiter ungünstige Resultat verschiebt sich noch mehr zu deren Ungunsten, wenn man die relative Zunahme im Verhältnis zur Gesamtzahl sucht. Wir haben dabei die Zahlen der Berufszählung von 1906 zugrunde gelegt, unter Fortlassung der Landwirtschaft, wo die Organisationsverhältnisse besondere sind, und folgende Feststellung gemacht. Es waren organisiert am

1. Januar 1907	Arbeiter 11,28 %	Unternehmer 11,92 %
1. » 1911	» 13, %	» 15,41 %

Wir haben in Frankreich also die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, dass die Unternehmer den Arbeitern in der Organisation vorangehen. Das lässt sich nach unserer Meinung nur durch die während den letzten 10 Jahren in Frankreich immer mehr in Uebung gekommene *syndikalistische Taktik* erklären. Die syndikalistische Taktik legt den Hauptwert auf die Erhebung von Forderungen, auf den Angriff, und vernachlässigt die Verteidigung. Es fehlt ihr also der Kitt, die während oder unmittelbar vor dem Kampfe gewonnenen Mitglieder auch in den Organisationen zu halten. Ein wesentlicher Faktor der syndikalistischen Taktik im Gewerkschaftskampfe ist — um mit Yvetot zu sprechen — der *Bluff*. Soweit es jedoch gelingt, die Unternehmer über die Schwäche der Arbeiterorganisationen zu täuschen, wird damit zunächst bewirkt, dass die Unternehmer sich zur Verteidigung wappnen, sich organisieren. Die syndikalistische Taktik bewirkt also das merkwürdige Resultat, die Unternehmer in die Organisationen hineinzutreiben und die Masse der Arbeiter von den Organisationen fernzuhalten.

Lokale Sektionen (Syndikate) zählt die Statistik 5325 der Arbeiter, 65 mehr als im Vorjahre und 4742 der Unternehmer, 292 mehr als im Vorjahre. Verbände werden verzeichnet 161 der Unternehmer mit 3569 Syndikaten und 340,930 Mitgliedern und 196 der Arbeiter mit 4386 Syndikaten und 903,369 Mitgliedern. Da die Statistik jedoch keinen Unterschied zwischen lokalen und Landesverbänden macht, handelt es sich dabei grösstenteils um Doppelzählungen. Nach Berufen geordnet ist das Organisationsverhältnis folgendes:

	Organisierte Unternehmer	Prozent	Organisierte Arbeiter	Prozent
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	51,117	1,46	61,613	2,11
Bergbau	310	79,69	50,785	32,80
Steinbrüche	223	3,17	14,875	24,66
Lebensmittelhandel u. Industrie	154,648	30,23	56,162	9,20
Chemische Industrie	5,696	94,04	35,444	31,15
Papier- und poligraph. Industrie	8,356	85,75	24,738	19,22
Lederindustrie	5,103	10,53	26,826	17,89
Textilindustrie	5,693	7,18	92,991	15,50
Bekleidung und Reinigung	8,628	4,86	28,493	6,48
Möbelindustrie	5,875	7,36	33,498	14,98
Metallverarbeitung	15,096	19,62	98,727	17,78
Gebrannte Steine und Erden	1,950	13,87	16,695	11,12
Bauindustrie (Stein, Holz, Eisen)	24,519	16,10	122,565	22,99
Handel, Transport, Bedienung	56,706	47,00	314,582	24,39
Häusliche und persönl. Dienste	10,860	32,53	18,933	1,86
Freie Berufe (Ärzte, Apotheker usw.)	48,979	42,25	32,368	18,72

Von den angeführten Einrichtungen der Verbände sind folgende bemerkenswert. Es hatten:

	Unternehmerverbände	Arbeiterverbände
Stellenvermittlungsbureaus	8	25
Bibliotheken	15	75
Gegenseitigkeitskassen	7	12
Arbeitslosenkassen	1	11
Reiseunterstützungskassen	—	28
Alterskassen	4	4
Zeitungen, Jahresberichte usw.	59	45

Die lokalen Syndikate hatten folgende bemerkenswerte Einrichtungen:

	Unternehmer-syndikate	Arbeiter-syndikate
Stellenvermittlungsbureaus	414	1052
Bibliotheken	280	1428
Gegenseitigkeitskassen	87	815
Arbeitslosenkassen	9	593
Reiseunterstützungskassen	24	497
Fachunterricht	125	354
Alterskassen	30	81
Konsumvereine, Kantinen	17	87
Produktivgenossenschaften	9	37
Zeitungen usw.	376	133

Die « Voix du Peuple », das Organ der Confédération Générale du Travail, veröffentlicht in ihrer Nummer vom 11. bis 18. Februar die Statistik über die von den Verbänden eingenommenen Beitragsmarken in den Jahren 1910 und 1911. Wir haben uns der Mühe unterzogen, die Gesamtsummen der bezogenen monatlichen Beitragsmarken zu addieren und danach die Mitgliederzahl berechnet, indem wir 10 Monatsbeiträge pro Jahr und pro Mitglied zugrunde legten. Danach wären angeschlossen gewesen im Jahre 1910 379,680 Mitglieder, im Jahre 1911 dagegen nur 374,930 Mitglieder. Der Mitgliederrückgang dürfte jedoch nur ein scheinbarer sein, da der Eisenbahnverband, der die Beitragsmarken der Konföderation noch nicht eingeführt hatte, infolge der Krise, die der Niederlage nach dem Streik folgte, nur für 11,350 Mitglieder, gegen 49,138 im Jahre 1910, Beiträge abführte, obwohl seine Mitgliederzahl bedeutend höher war. Auch sonst dürfte die Mitgliederzahl der Verbände nicht unerheblich höher sein. So führt der Textilarbeiterverband nur für 16,000 Mitglieder Beiträge ab, obwohl er, nach seiner eigenen Angabe 45,000 zählt. Andererseits hat der Tabakarbeiterverband, der 1910 für 5940 Mitglieder Beiträge abführte, im Jahre 1911 überhaupt keinen Beitrag abgeführt. Dagegen haben eine Reihe Verbände sehr bemerkenswerte Fortschritte gemacht, so die Metallarbeiter 34,800 (gegen 19,300 im Jahre 1910), die Hafen- und Transportarbeiter 18,947 (6252), die Transportarbeiter (Strassenbahner usw.) 18,400 (10,870), die Lederarbeiter 10,500 (4500) usw. Zurück gingen die Bauarbeiter 94,000 (103,000), die Angestellten der Musikhallen, Theater usw. 9600 (2410) usw. Alles in allem dürfte die Mitgliederzahl der Verbände, die der Confédération Générale du Travail angeschlossen sind, etwa 440,000 betragen, was gegenüber dem Vorjahre zwar keinen Rückschritt, aber auch keinen Fortschritt bedeutet. Dieser Stillstand während einer Prosperitätsepoche ist doppelt bemerkenswert.

Paris, 10. Februar.

Josef Steiner.



## Statistische Notizen.

### Die schweizerische Fabrikindustrie.

Die erste Vorbedingung einer starken Arbeiterbewegung, die in einem Lande Einfluss gewinnen soll, ist eine starke Industrie. Je grösser das Arbeitsfeld, je intensiver die Arbeit, um so grösser der Ertrag.